

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**  
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der  
Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Flurbereinigung Friedelsheim  
Produktnummer: 41018

67433 Neustadt, 06.12.2005

## Flurbereinigungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Friedelsheim, Deidesheim, Wachenheim und Forst das

#### Flurbereinigungsverfahren Friedelsheim

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

##### **Gemarkung Forst**

die Flurst.-Nrn. 3376

##### **Gemarkung Deidesheim**

die Flurst.-Nrn. 5298/26 - 7914

##### **Gemarkung Wachenheim**

die Flurst.-Nrn. 7199, 7200/2, 7201, 7330/2 und 7348

##### **Gemarkung Friedelsheim**

die Flurst.-Nrn. 479 - 491, 491/4 - 725/2, 725/7, 726/1, 727 - 979/4, 979/11 und 979/12

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Friedelsheim“.**

Ihr Sitz ist in Friedelsheim, Landkreis Bad Dürkheim.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

(DLR) Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegt einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim in 67157 Wachenheim,

der Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim in 67125 Dannstadt-Schauernheim,

der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim in 67146 Deidesheim und

der Stadtverwaltung Bad Dürkheim in 67098 Bad Dürkheim.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

# Begründung:

## 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wird wie folgt abgegrenzt:

<b>Norden</b>	Von Ost nach West: Nördliche Grenze der Gewann Kurze 5 Morgen, Nördliche Grenze der Gewann Am Wachenheimer Weg Links
<b>Westen</b>	Von Nord nach Süd: Fahrwege Flst.Nr. 7199, 7200/2, 7201, 907/1, 851/2, 7330/2, Westliche Grenze Flurstück 805/2, Fahrweg Flst.Nr.7348,
<b>Süden</b>	Von West nach Ost: 3376
<b>Osten</b>	Von Süd nach Nord: Strasse 5298/26 und 491/4

Auf Antrag der Vertretung der Bauern- und Winzerschaft Friedelsheim vom 05.02.2001 wurde für das Verfahrensgebiet eine agrarstrukturelle Voruntersuchung durchgeführt.

Die Vertretung der Bauern- und Winzerschaft Friedelsheim hat am 21.09.2004 bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 05.07.2005 in Friedelsheim über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten informiert.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländliche Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354). in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer agrarstrukturellen Voruntersuchung/ILEK,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom Kulturamt Neustadt eine Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) erstellt. Im Rahmen der AEP wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt.

Die AEP kommt zu folgendem Ergebnis:

- Das Flurbereinigungsgebiet umfasst zersplitterten, überwiegend weinbaulich genutzten Grundbesitz. Dieser soll zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie zur durchgreifenden Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft als Voraussetzung für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe neu geordnet werden.
- Das Wegenetz entspricht nicht den heutigen Anforderungen an eine rationelle Arbeitsweise (der Forster Weg verläuft quer durch die Grundstücke; häufig Stichwege).
- Landespflegerische Entwicklungsziele sind die Schaffung von Biotopvernetzungsachsen und Aufwertung des Landschaftsbildes durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.
- Das Bodenordnungsverfahren soll als Gesamtverfahren angeordnet und in Anlehnung an die vorliegende Planung für den planmäßigen Wiederaufbau der Rebflächen in der Gemarkung Friedelsheim in zwei Abschnitten innerhalb rechtlich noch abzuteilender Einzelverfahren über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden.

Als Verfahrensart ist ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 1 FlurbG vorgesehen. Dieses Verfahren ist besonders geeignet, den umfassenden Regelungsbedürfnissen aller wesentlichen Fachbereiche, insbesondere aber denen der Agrarstruktur, Landespflege und Wasserwirtschaft gerecht zu werden. Daher stellen sich der Neugestaltungsauftrag und der Handlungsrahmen sowie die Berücksichtigung der öffentlichen Belange als landeskulturell umfassend und im Verfahrensgebiet flächendeckend im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG dar.

Die Durchführung des Verfahrens liegt im objektiven Interesse der Teilnehmer. Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass die Ziele des Verfahrens möglichst umfassend verwirklicht werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind damit gegeben.

Neustadt, den 06.12.2005

In Vertretung

gez. Mathias Jäcklin